



***Bericht des
Ministeriums für Justiz,
Gleichstellung und Integration
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein
im Jahre 2009***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat II 43
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Juni 2010

Vorbemerkung:

Unter dem Eindruck von Rekordzahlen bei den bundesweit gestellten Asylanträgen in den Jahren 1992 (438.191) und 1993 (322.599) sowie im Zusammenhang damit auftretender Probleme insbesondere bei der Unterbringung der Betroffenen und der Bearbeitung von Asylanträgen hat die Landesregierung dem Landtag auf dessen Beschluss vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein berichtet. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei im Laufe der Jahre durch entsprechende Landtagsbeschlüsse an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und an das damit einhergehende veränderte öffentliche Interesse angepasst. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt.

Wie im Bericht für das Jahr 2008 wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt.

Nach der Landtagswahl im Oktober 2009 und der daraus resultierten Neubildung der Landesregierung haben sich durch einen Organisationserlass des Ministerpräsidenten einige Zuständigkeitsveränderungen innerhalb der Landesregierung ergeben. So ist mit Wirkung ab dem 01.01.2010 unter anderem die Verantwortung für die Bereiche Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht, Aufnahme und Integration von Migranten sowie für das Staatsangehörigkeitsrecht und die Härtefallkommission aus dem Innenministerium in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Integration übergegangen. Der vorliegende Bericht ist erstmals in der neuen Zuständigkeit gefertigt worden und enthält einen zweiten Teil, der Ausführungen zu relevanten Themen enthält, die über die mit Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 beschriebenen Fragestellungen hinausgehen.

Teil I:

Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)

1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2005	780	28.914	277	13.994	1.057	42.908
2006	637	21.029	155	9.071	792	30.100
2007	575	19.164	210	11.139	785	30.303
2008	682	22.085	173	5.933	855	28.018
2009	915	27.649	124	5.384	1.039	33.033
2010 1.Quartal	253	7.865	41	1.444	294	9.309

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Jahresrechnung 2009 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Die Zahl der im ersten Quartal 2010 **bundesweit** gestellten Erst- und Folgeanträge ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1.387 Personen (~ 17,6 %) angestiegen. In **Schleswig-Holstein** stieg die Antragszahl um 35 (~ 13,8 %).

2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahre 2009 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
Afghanistan	242	8	250
Irak	210	27	237
Aserbajdschan	85	5	90
Iran	70	13	83
Türkei	61	14	75
Russische Föderation	50	21	71
Kosovo	47	4	51
Syrien	22	6	28
Algerien	21	2	23
Jemen	19	0	19

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Jahresrechnung 2009 (Schleswig-Holstein)

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren differenziert nach Herkunftsländern liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Dabei wird nicht nach dem Jahr der Antragstellung unterschieden. Nachstehende Übersicht enthält daher nicht in Asylgerichtsverfahren vorgenommene Abänderungen der Entscheidungen des Bundesamtes. Positive Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge, in denen entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG, eine sonstige politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention) oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz) festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2009 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt hatten, auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsstaat	Anerkennung nach		
	Art. 16 Grundgesetz	§ 60 Abs. 1 AufenthG	§ 60 Abs. 2-7 AufenthG
Iran	4	35	2
Türkei	2	7	2
Jemen	2	0	0
Irak	1	142	8
Afghanistan	1	23	53
Russ. Föderation	0	31	1
Syrien	0	10	1
Aserbaidshan	0	6	3
Pakistan	0	1	0
Somalia	0	0	2
Kosovo	0	0	2
Serbien	0	0	1
Kongo, Dem. Rep	0	0	1
Sri Lanka	0	0	1
Gesamt	10	255	77

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Jahresrechnung 2009 (Schleswig-Holstein)

Die durchschnittliche Anerkennungsquote in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt sich - bezogen auf alle Verfahrensentscheidungen im Bundesgebiet - im Jahre 2009 wie folgt dar:

Entscheidungsgrundlage	Personen	in %
Art. 16 Grundgesetz (Asyl)	452	~ 1,6 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention)	7.663	~ 26,6 %
§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	1.611	~ 5,6 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Jahresrechnung 2009 (Bundesgebiet gesamt)

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebehaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG oder die Zustellung der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG. Schutzsuchende, deren Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist oder deren Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, werden schon vor einer bestands- oder rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 36, 67, 71, 75 AsylVfG).

Sind vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach § 58 AufenthG abzuschicken und liegen die Voraussetzungen nach § 62 AufenthG vor, sind sie in Abschiebungshaft zu nehmen. Diese wird – auch bei Personen, die ohne vorausgegangenes Asylverfahren aus anderen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind – im Wesentlichen in der seit 2003 betriebenen Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg vollzogen, in der 56 Haftplätze zur Verfügung stehen. Dort wurden im Berichtszeitraum insgesamt 348 vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebungshaftgefangene aufgenommen. Hiervon wurden acht Personen in die Justizvollzugsanstalt Kiel, in andere Justizvollzugsanstalten oder Vollzugskrankenhäuser verlegt. Die Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel erfolgten unter anderem aus Gründen der medizinischen Versorgung, aus Sicherheitsgründen oder wegen eklatanter Verstöße gegen die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.

Über die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg hinaus wurden im Jahre 2008 neun Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht; alle Personen waren weiblich.

Soweit in relativ wenigen Fällen unmittelbar im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Strafhafte Abschiebungshaft angeordnet wurde, ist diese in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchgeführt worden.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahre 2009 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 904 Schutzsuchende neu aufgenommen worden. Dies waren 17,4 Prozent mehr als im Jahre 2008.

Der Aufenthalt von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt. Die Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck ist zum 30.09.2009 geschlossen und nach Neumünster (Aufnahme ab Oktober 2009) verlegt worden. Die Schutzsuchenden hielten sich im Jahre 2009 durchschnittlich 94 Tage in einer der Erstaufnahmeeinrichtungen auf.

Die Unterbringung in einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft des Landes unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Begrenzung. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Schutzsuchenden in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Neumünster durchschnittlich 189 Tage, in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Lübeck bis zu deren Schließung durchschnittlich 172 Tage.

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 9).

Auf die Kreise und kreisfreien Städte wurden im Jahre 2009 insgesamt 911 Schutzsuchende verteilt:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Quote 2009
Flensburg	39	4,3 %
Kiel	86	9,4 %
Lübeck *)	12	1,3 %
Neumünster *)	6	0,7 %
Dithmarschen	45	4,9 %
Herzogtum Lauenburg	55	6,0 %
Nordfriesland	62	6,8 %
Ostholstein	67	7,4 %
Pinneberg	105	11,5 %
Plön	46	5,0 %
Rendsburg-Eckernförde	99	10,9 %
Schleswig-Flensburg	78	8,6 %
Segeberg	90	9,9 %
Steinburg	46	5,0 %
Stormarn	75	8,2 %

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

*) In den kreisfreien Städten Lübeck und Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und den zugeordneten Gemeinschaftsunterkünften anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO). Die Anrechnung in Lübeck endete mit der Schließung der dortigen Liegenschaft zum 31.12.2009.

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

In den Liegenschaften „Vorwerk“ in Lübeck sowie „Haart“ in Neumünster wurden folgende Einrichtungen / Unterkünfte betrieben:

- Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Schutzsuchende (bis 30.09.2009 in der Liegenschaft Lübeck, ab 01.10.2009 Neuaufnahmen nur noch in der EAE Neumünster),
- zwei der EAE Asyl Lübeck (bis 30.09.2009) bzw. der EAE Asyl Neumünster (ab 01.10.2009) zugeordnete Gemeinschaftsunterkünfte (ZGU Asyl Lübeck (bis 31.12.2009) und ZGU Asyl Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer (AE Spätaussiedler/Jüdische Zuwanderer Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für nach § 15a Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer (AE § 15a AufenthG Neumünster),
- eine der AE § 15a Aufenthaltsgesetz Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU § 15a AufenthG Neumünster),
- Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige Neumünster.

Liegenschaft	Unterbringungskapazität (Plätze)	Belegung im Durchschnitt	Belegung in Prozent
„Vorwerk“ Lübeck	Max. 500 / tatsächlich 300*)	250	50% / 83%
„Haart“ Neumünster	Max. 525 / tatsächlich 300**)	267	51% / 89%
Landesliegenschaften gesamt	Max. 1025/ tatsächlich 600***	517	50% / 86%

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Beide Liegenschaften waren in 2009 in personeller Hinsicht jeweils auf eine Belegung von 300 Personen ausgerichtet.

*) Die Neuaufnahme von Asylbegehrenden in Lübeck endete zum 30.09.2009. Bis 17.12.2009 wurden die in der Liegenschaft wohnenden Personen entweder in die ZGU Neumünster oder auf die Kreise/kreisfreien Städte verteilt. Die durchschnittliche Belegung für die Liegenschaft Lübeck ist daher nur für die ersten 9 Monate des Jahres 2009 angegeben.

***) Infolge der Schließung der Liegenschaft Lübeck stieg die durchschnittliche monatliche Belegung in der Liegenschaft Neumünster bereits im Dezember 2009 auf 336 Personen an.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Jahre 2009 waren insgesamt 41 Planstellen vorhanden (davon waren zum Stichtag 31.12.2009 29 Stellen besetzt, hiervon 6 Stellen in Teilzeit). Die Erarbeitung einer neuen Geschäftsverteilung nach der Zentralisierung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten am Standort Neumünster ist noch nicht abgeschlossen. Erst danach wird sich der konkrete Personalbedarf bestimmen lassen.

Im Übrigen ist der Personalbedarf auch abhängig von der Entwicklung der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden. Inwieweit sich der zuletzt zu verzeichnende Anstieg in der Zukunft auch in personeller Hinsicht auswirkt, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Teil II:**Ergänzende Ausführungen zu relevanten Themen****1. Rückführungen nach Griechenland im Rahmen der EG-Asylzuständigkeitsverordnung -EG-AsylZustVO- (sog. Dublin II)**

Nach der EG-Asylzuständigkeitsverordnung (EG-AsylZustVO) gilt der Grundsatz, dass ein Asylverfahren immer in dem EU-Mitgliedstaat durchzuführen ist, in den ein Schutzsuchender zuerst eingereist ist. Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, wird eine entsprechende Rückführungsentscheidung getroffen, die dem Betroffenen üblicherweise erst am Tage der tatsächlichen Rückführung mitgeteilt wird.

Seit rund zwei Jahren wird zunehmend darüber geklagt, dass schutzsuchende Personen in Griechenland grundsätzlich kein europäisches Recht achtendes Asylverfahren mit einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung erwarten können. Daneben hat Griechenland es lange Zeit versäumt, für die Durchführung von Asylverfahren relevanten europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Seit Anfang 2008 beschäftigen sich Verwaltungsgerichte im gesamten Bundesgebiet mit Fällen von zuständigkeitsbedingten Rückführungsentscheidungen nach der EG-AsylZustVO nach Griechenland. Dabei wurden aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (Ausschluss von Eilverfahren in diesen Fällen) dennoch Eilverfahren durchgeführt und in einer Reihe von Einzelfällen (etwa der Hälfte aller Verfahren) entschieden, Rückführungen nach Griechenland vorläufig auszusetzen.

Im Hinblick auf die tatsächliche Lage in Griechenland und die sich seit 2008 entwickelnde Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte macht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits seit Sommer 2008 in Rückführungsfällen nach Griechenland verstärkt von seinem Selbsteintrittsrecht nach der EG-AsylZustVO Gebrauch. Dies betrifft vor allem unbegleitete Minderjährige sowie Personen hohen Alters und Personen, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Erstmals mit Beschluss vom 08.09.2009 (und zwischenzeitlich mit einer Reihe weiterer Eilentscheidungen) hat das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Einzelfällen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zur Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts veranlasst haben, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes angeordnet, die Rückführung Betroffener bis zur Entscheidung in einem beim gleichen Gericht anhängigen Hauptsacheverfahren auszusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem aktuellen Beschluss allerdings keine inhaltliche Entscheidung getroffen, sondern die Rechtsfolgen unterschiedlicher Entscheidungsoptionen bewertet. Seit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ist bundesweit zu beobachten, dass die Verwaltungsgerichte in nahezu allen Fällen die Durchführung von Rückführungen nach Griechenland nach der EG-AsylZustVO im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aussetzen.

Zu weiteren Veränderungen der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die über die beschriebene Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts hinausgehen, ist der Bund gegenwärtig angesichts einer zunehmenden Anzahl aus Griechenland zureisender Schutzsuchender trotz der genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes nicht bereit. Von dort soll zunächst die Entscheidung des Gerichtes im Hauptsacheverfahren abgewartet werden. Mit der entsprechenden Hauptsacheentscheidung wird im Sommer 2010 gerechnet.

Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise im Rahmen von Rückführungen nach Griechenland nach der EG-AsylZustVO sind die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein durch Erlass veranlasst worden, ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, die nach der EG-AsylZustVO nach Griechenland zurückgeführt werden sollen, die Abschiebung entgegen der geübten Praxis bereits einige Tage vor dem Rückführungstermin anzuzeigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Rechtsschutz beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu suchen.

Statistische Erhebungen darüber, wie viel Personen, die ihr Asylverfahren nach den Regelungen der EG-AsylZustVO eigentlich in Griechenland betreiben müssten, durch Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes in Schleswig-Holstein verblieben sind, liegen allerdings nicht vor. In den Fällen einer Selbsteintrittsentscheidung des Bundesamtes sind die Betroffenen in den in Abschnitt I. genannten Zahlen enthalten. In den anderen Fällen halten sich die Betroffenen zunächst weiterhin geduldet in Schleswig-Holstein auf.

2. Humanitäre Aufnahmeaktionen

Seit Dezember 2008 beteiligt sich Deutschland auf Grundlage der §§ 22 und 23 AufenthG vermehrt an europäischen Aufnahmeaktionen aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen bzw. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen.

In seiner Sitzung am 27.11.2008 hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen angenommen, mit denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten bis zu 10.000 besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien aufzunehmen. Die Innenminister und -senatoren der Bundesländer haben sich mit dem Bundesminister des Innern darauf verständigt, dass Deutschland sich an dieser Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlinge aufnimmt. Diese Personen sind mittlerweile in Deutschland eingetroffen, 83 davon leben nun in Schleswig-Holstein.

Ferner hat der Europäische Rat auf seiner Sitzung am 18/19.06.2009 Schlussfolgerungen angenommen, mit denen zu freiwilligen Maßnahmen zur internen Umsiedlung von Personen, die in Mitgliedstaaten geflüchtet sind, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, aufgerufen wird. In Umsetzung dieser Schlussfolgerungen hat die Europäische Kommission ein Pilotprojekt zur Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union angestoßen.

Als Zeichen der Solidarität und zur Lastenteilung innerhalb der Europäischen Union hat Deutschland bereits in den Jahren 2006 und 2009 vereinzelt nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen. Die Innenminister und -senatoren der Bundesländer und der Bundesminister des Innern haben vereinbart, dass sich Deutschland auch an dem Pilotprojekt der EU zur internen Umsiedlung von nach Malta geflüchteten Personen beteiligt. Insgesamt weitere 100 Personen sollen aufgrund einer Aufnahmeanordnung vom 11. Februar 2010 nach § 23 Abs. 2 AufenthG bundesweit aufgenommen werden.

Aktuell in der Diskussion ist die Aufnahme von bis zu 50 iranischen Oppositionellen aus der Türkei. Das Bundesinnenministerium führt derzeit eine Abfrage in den Bundesländern durch, in welchem Umfang diese bereit sind, sich an einer Aufnahmeaktion zu beteiligen.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<http://www.bamf.de/> (Statistik)

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein im Jahre 2009

http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Portal_node.html_nnn=true

(Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien > Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration > Zuwanderung und Integration > Härtefallkommission)

7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.bundesregierung.de> (Integrationsbeauftragte > Publikationen)

Vor Abgang an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages
(Zeichnung durch II M)